GEMEINDE GAUTING
XIV. Wahlperiode 2014 - 2020

Niederschrift über die öffentliche 68. Sitzung des Bauausschusses

Sitzungsdatum:	Dienstag, 26.03.2019
Beginn:	19:30 Uhr
Ende	21:18 Uhr
Ort:	im Rathaus Gauting, Großer Sitzungssaal

Öffentliche Sitzung

1	Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung	
2	Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift über die 67. Sitzung des Bauausschusses am 26.02.2019	
3	Bekanntgabe freigegebener Beschlüsse	
4	Laufende Verwaltungsangelegenheiten	
5	Bauanträge, Bauvoranfragen, Bauvorbescheidsanträge, Teilungsanträge sowie Anträge auf Genehmigungsfreistellung für Buchendorf, Gauting, Hausen, Königswiesen, Oberbrunn, Stockdorf und Unterbrunn:	
5.1	Bauantrag für die Errichtung einer Doppelhaushälfte mit einem Doppelcarport - Haus 1 - in Gauting, Marienstraße 10, Fl.Nr. 218 / 20	**B23/0705/XIV.WP**
5.2	Bauantrag für die Errichtung einer Doppelhaushälfte mit einer Garage - Haus 2 - in Gauting, Marienstraße 10, Fl.Nr. 218 / 20	**B23/0706/XIV.WP**
5.3	Bauantrag für die Errichtung einer Doppelhaushälfte mit einer Garage - Haus 3 - in Gauting, Marienstraße 10, Fl.Nr. 218 / 20	**B23/0707/XIV.WP**
5.4	Bauantrag für die Errichtung einer Doppelhaushälfte mit einer Garage - Haus 4 - in Gauting, Marienstraße 10, Fl.Nr. 218 / 20	**B23/0708/XIV.WP**
5.5	Antrag zur Fällung eines Kirschbaumes in Gauting, Godostraße 15, Fl.Nr. 440 / 14	**B23/0704/XIV.WP**
5.6	Bauvorbescheidsantrag für die Errichtung eines Einfamilienhauses mit zwei offenen Stellplätzen in Königswiesen, Ringstraße 71, Fl.Nr. 1171 / 3	**B23/0696/XIV.WP**
5.7	Isolierte Befreiung für die Errichtung eines Doppelcarports in Gauting, Schrimpfstraße 69, Fl.Nr. 1903 / 6	**B23/0698/XIV.WP**
5.8	Antrag zur Fällung eines Apfelbaumes in Gauting, Jägerstraße 4, Fl.Nr. 587 / 4	**B23/0703/XIV.WP**
5.9	Isolierte Befreiung für Umbaumaßnahmen an einer bestehenden Mobilfunkanlage in Stockdorf, Tellhöhe 2, Fl.Nr. 1776 / 34	**B23/0699/XIV.WP**

5.10	Bauantrag für die Errichtung eines Interimsbürogebäudes 3-geschossig in Stockdorf, Fleckhamer Straße 6, Fl.Nr. 1537 / 0 , 1537 / 7 und 1537 / 15	**B23/0700/XIV.WP**
5.11	Wohnungsgenossenschaft Fünf-Seen-Land eG, Bauantrag für die Errichtung von zwei Mehrfamilienhäusern in Gauting, Tassilostraße 34 und 36, Fl.Nr. 1346 / 27 - Tektur - Nachgenehmigung Ausbau der Dachspitze zu Wohnraum BÜROWEG	**B23/0702/XIV.WP**
5.12	Antrag zur Fällung einer Buche in Gauting, Schrimpfstraße 48, Fl.Nr. 1927	**B23/0701/XIV.WP**
6	Bebauungsplan Nr. 46/GAUTING-Ost, Änderungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) zur Konkretisierung der Festsetzung von Garagen sowie Erlass einer Veränderungssperre für das Plangebiet	**Ö/0828/XIV.WP**
7	Bauvorbescheidsantrag für den Anbau an eine bestehende Doppelhaushältfe in Gauting, Am Buchet 24, Fl.Nr. 1093 / 30	**B23/0697/XIV.WP**
8	Beb.plan Nr. 178/Gauting f. d. Grundstücke westl. d. Zacherlwegs, Abwägung über d. Anregungen aus d. öff. Auslegung u. d. Beteiligung d. Behörden und sonst.Träger öff. Belange gemäß § 13a Abs. 1 Nr. 1 u. Abs. 2 Nr. 1/§ 3 Abs. 2 u. § 4 Abs. 2 BauGB	**Ö/0826/XIV.WP**
9	1. Änderung des Bebauungsplans der Gemeinde Weßling Sondergebiet Kiesabbau mit Bauschutt-Recycling und Rekultivierung in Oberpfaffenhofen, Stellungnahme der Gemeinde Gauting gem. § 4 Abs. 1 BauGB	**Ö/0818/XIV.WP**
10	Antrag auf Neuausweisung des Wasserschutzgebiets im Unterbrunner Holz u. zur Grundwasserentnahme aus den Brunnen I, II, III, VII u. VIII Unterbrunner Holz, Stellungnahme der Gemeinde Gauting	**Ö/0827/XIV.WP**
11	Vergabe: Gemeindestraßen Unterhaltsarbeiten Rahmenvereinbarung 2019	**Ö/0816/XIV.WP**
12	Verschiedene öffentliche Angelegenheiten	

Erste Bürgermeisterin Dr. Brigitte Kössinger eröffnet um 19:30 Uhr die öffentliche 68. Sitzung des Bauausschusses und begrüßt alle Anwesenden.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1833 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung

Die Erste Bürgermeisterin Fr. Dr. Kössinger stellt die ordnungsgemäße Ladung fest

1834 Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift über die 67. Sitzung des Bauausschusses am 26.02.2019

Der öffentliche Teil der Niederschrift über die 67. Sitzung des Bauausschusses vom 26.02.2019 wird ohne Einwand genehmigt.

1835 Bekanntgabe freigegebener Beschlüsse

KEINE

1836 Laufende Verwaltungsangelegenheiten

Die Erste Bürgermeisterin gibt bekannt, dass am Montag, 1. April um 19.30 Uhr im bosco eine öffentliche Informationsveranstaltung über das mit mehreren Planungsbüros anstehende Plangutachtenverfahrens für das Bahnhofsareal Gauting stattfinden wird.

Bei dieser Veranstaltung können die Bürgerinnen und Bürger ihre Wünsche für die künftige Entwicklung dieses Gebiets vortragen.

Bauanträge, Bauvoranfragen, Bauvorbescheidsanträge, Teilungsanträge sowie Anträge auf Genehmigungsfreistellung für Buchendorf, Gauting, Hausen, Königswiesen, Oberbrunn, Stockdorf und Unterbrunn:

1837 Bauantrag für die Errichtung einer Doppelhaushälfte mit einem Doppelcarport - Haus 1 - in Gauting, Marienstraße 10, Fl.Nr. 218 / B23/0705/XIV.WP 20

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger

Beschluss:

Zu dem Bauantrag nach den Plänen des Architekten Manfred Vogel, mit Eingangsstempel der Gemeinde vom 28.02.2019, wird das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB unter folgender Maßgabe erklärt:

Der Doppelcarport hat den erforderlichen Mindestabstand von 3 m (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Garagen- und Stellplatzverordnung) zur öffentlichen Verkehrsfläche einzuhalten.

Das Vorhaben fügt sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Umgebungsbebauung ein.

Einfriedungen sind als Holz-, Maschendraht- oder Metallzaun bis max. 1,30 m Höhe,
Hecken bis zu einer Höhe von 1,80 m zulässig.

Bei Bepflanzungsmaßnahmen sind die Grenzabstände des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und des Ausführungsgesetzes zum BGB zu beachten (siehe Art. 47 AGBGB
- 0,50 m Abstand von der Grundstücksgrenze bis zu einer Höhe von 2,00 m und
- 2,00 m Abstand von der Grundstücksgrenze über einer Höhe von 2,00 m).

Die Müllbehälter sind in die Einfriedung zu integrieren und, falls freistehend, zur Straße hin abzupflanzen. Die Türen der Müllboxen dürfen nur nach innen geöffnet werden, ein Hineinragen in die öffentliche Verkehrsfläche ist unzulässig.

Anfallendes Niederschlagswasser ist ausschließlich auf dem eigenen Grundstück zu versickern.

Das Vorhaben berührt archäologisch sensibles Gebiet, es ist mit Bodenfunden zu rechnen. Bauherr und ausführende Firmen sind deswegen zu verpflichten, den Beginn der Erdarbeiten rechtzeitig dem Landratsamt Starnberg (Tel. 08151 / 148 477) anzuzeigen sowie jeden möglicherweise archäologisch bedeutsamen Befund umgehend zu melden, damit sich die Untere Denkmalschutzbehörde beim Landratsamt Starnberg vor Baubeginn wegen der Sicherung archäologisch bedeutsamer Funde mit den Betroffenen in Verbindung setzen können.

Zum Schutz des Baumbestandes generell (Baugrundstück und Nachbargrundstücke) ist die Einhaltung der Normen und Auflagen der DIN 18920 und der RAS-LP4 (Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen usw. bei Baumaßnahmen) anzuordnen.

Die Gemeinde empfiehlt zur Gartenbewässerung den Einbau einer Regenwassersammelanlage und bei geeigneter Dachneigung, insbesondere bei Garagen, eine Begrünung vorzusehen.

Die Gemeinde empfiehlt eine insektenfreundliche Bepflanzung der Gärten/Freiflächen.

Ja 13 Nein 0

1838 Bauantrag für die Errichtung einer Doppelhaushälfte mit einer Garage - Haus 2 - in Gauting, Marienstraße 10, Fl.Nr. 218 / 20 — B23/0706/XIV.WP

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger

Beschluss:

Zu dem Bauantrag nach den Plänen des Architekten Manfred Vogel, mit Eingangsstempel der Gemeinde vom 28.02.2019, wird das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB erklärt.

Das Vorhaben fügt sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Umgebungsbebauung ein.

Einfriedungen sind als Holz-, Maschendraht- oder Metallzaun bis max. 1,30 m Höhe, Hecken bis zu einer Höhe von 1,80 m zulässig.

Bei Bepflanzungsmaßnahmen sind die Grenzabstände des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und des Ausführungsgesetzes zum BGB zu beachten (siehe Art. 47 AGBGB
- 0,50 m Abstand von der Grundstücksgrenze bis zu einer Höhe von 2,00 m und
- 2,00 m Abstand von der Grundstücksgrenze über einer Höhe von 2,00 m).

Die Müllbehälter sind in die Einfriedung zu integrieren und, falls freistehend, zur Straße hin abzupflanzen. Die Türen der Müllboxen dürfen nur nach innen geöffnet werden, ein Hineinragen in die öffentliche Verkehrsfläche ist unzulässig.

Anfallendes Niederschlagswasser ist ausschließlich auf dem eigenen Grundstück zu versickern.

Das Vorhaben berührt archäologisch sensibles Gebiet, es ist mit Bodenfunden zu rechnen. Bauherr und ausführende Firmen sind deswegen zu verpflichten, den Beginn der Erdarbeiten rechtzeitig dem Landratsamt Starnberg (Tel. 08151 / 148 477) anzuzeigen sowie jeden möglicherweise archäologisch bedeutsamen Befund umgehend zu melden, damit sich die Untere Denkmalschutzbehörde beim Landratsamt Starnberg vor Baubeginn wegen der Sicherung archäologisch bedeutsamer Funde mit den Betroffenen in Verbindung setzen können.

Zum Schutz des Baumbestandes generell (Baugrundstück und Nachbargrundstücke) ist die Einhaltung der Normen und Auflagen der DIN 18920 und der RAS-LP4 (Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen usw. bei Baumaßnahmen) anzuordnen.

Die Gemeinde empfiehlt zur Gartenbewässerung den Einbau einer Regenwassersammelanlage und bei geeigneter Dachneigung, insbesondere bei Garagen, eine Begrünung vorzusehen.

Die Gemeinde empfiehlt eine insektenfreundliche Bepflanzung der Gärten/Freiflächen.

Ja 13 Nein 0

1839 **Bauantrag für die Errichtung einer Doppelhaushälfte mit einer Garage - Haus 3 - in Gauting, Marienstraße 10, Fl.Nr. 218 / 20** **B23/0707/XIV.WP**

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger

Beschluss:

Zu dem Bauantrag nach den Plänen des Architekten Manfred Vogel, mit Eingangsstempel der Gemeinde vom 28.02.2019, wird das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB erklärt.

Das Vorhaben fügt sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Umgebungsbebauung ein.

Einfriedungen sind als Holz-, Maschendraht- oder Metallzaun bis max. 1,30 m Höhe, Hecken bis zu einer Höhe von 1,80 m zulässig.

Bei Bepflanzungsmaßnahmen sind die Grenzabstände des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und des Ausführungsgesetzes zum BGB zu beachten (siehe Art. 47 AGBGB
- 0,50 m Abstand von der Grundstücksgrenze bis zu einer Höhe von 2,00 m und
- 2,00 m Abstand von der Grundstücksgrenze über einer Höhe von 2,00 m).

Die Müllbehälter sind in die Einfriedung zu integrieren und, falls freistehend, zur Straße hin abzupflanzen. Die Türen der Müllboxen dürfen nur nach innen geöffnet werden, ein Hineinragen in die öffentliche Verkehrsfläche ist unzulässig.

Anfallendes Niederschlagswasser ist ausschließlich auf dem eigenen Grundstück zu versickern.

Das Vorhaben berührt archäologisch sensibles Gebiet, es ist mit Bodenfunden zu rechnen. Bauherr und ausführende Firmen sind deswegen zu verpflichten, den Beginn der Erdarbeiten rechtzeitig dem Landratsamt Starnberg (Tel. 08151 / 148 477) anzuzeigen sowie jeden möglicherweise archäologisch bedeutsamen Befund umgehend zu melden, damit sich die Untere Denkmalschutzbehörde beim Landratsamt Starnberg vor Baubeginn wegen der Sicherung archäologisch bedeutsamer Funde mit den Betroffenen in Verbindung setzen können.

Zum Schutz des Baumbestandes generell (Baugrundstück und Nachbargrundstücke) ist die Einhaltung der Normen und Auflagen der DIN 18920 und der RAS-LP4 (Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen usw. bei Baumaßnahmen) anzuordnen.

Die Gemeinde empfiehlt zur Gartenbewässerung den Einbau einer Regenwassersammelanlage und bei geeigneter Dachneigung, insbesondere bei Garagen, eine Begrünung vorzusehen.

Die Gemeinde empfiehlt eine insektenfreundliche Bepflanzung der Gärten/Freiflächen.

Ja 13 Nein 0

1840 **Bauantrag für die Errichtung einer Doppelhaushälfte mit einer Garage - Haus 4 - in Gauting, Marienstraße 10, Fl.Nr. 218 / 20** **B23/0708/XIV.WP**

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger

Beschluss:

Zu dem Bauantrag nach den Plänen des Architekten Manfred Vogel, mit Eingangsstempel der Gemeinde vom 28.02.2019, wird das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB erklärt.

Das Vorhaben fügt sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Umgebungsbebauung ein.

Einfriedungen sind als Holz-, Maschendraht- oder Metallzaun bis max. 1,30 m Höhe,
Hecken bis zu einer Höhe von 1,80 m zulässig.

Bei Bepflanzungsmaßnahmen sind die Grenzabstände des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und des Ausführungsgesetzes zum BGB zu beachten (siehe Art. 47 AGBGB
- 0,50 m Abstand von der Grundstücksgrenze bis zu einer Höhe von 2,00 m und
- 2,00 m Abstand von der Grundstücksgrenze über einer Höhe von 2,00 m).

Die Müllbehälter sind in die Einfriedung zu integrieren und, falls freistehend, zur Straße hin abzupflanzen. Die Türen der Müllboxen dürfen nur nach innen geöffnet werden, ein Hineinragen in die öffentliche Verkehrsfläche ist unzulässig.

Anfallendes Niederschlagswasser ist ausschließlich auf dem eigenen Grundstück zu versickern.

Das Vorhaben berührt archäologisch sensibles Gebiet, es ist mit Bodenfunden zu rechnen. Bauherr und ausführende Firmen sind deswegen zu verpflichten, den Beginn der Erdarbeiten rechtzeitig dem Landratsamt Starnberg (Tel. 08151 / 148 477) anzuzeigen sowie jeden möglicherweise archäologisch bedeutsamen Befund umgehend zu melden, damit sich die Untere Denkmalschutzbehörde beim Landratsamt Starnberg vor Baubeginn wegen der Sicherung archäologisch bedeutsamer Funde mit den Betroffenen in Verbindung setzen können.

Zum Schutz des Baumbestandes generell (Baugrundstück und Nachbargrundstücke) ist die Einhaltung der Normen und Auflagen der DIN 18920 und der RAS-LP4 (Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen usw. bei Baumaßnahmen) anzuordnen.

Die Gemeinde empfiehlt zur Gartenbewässerung den Einbau einer Regenwassersammelanlage und bei geeigneter Dachneigung, insbesondere bei Garagen, eine Begrünung vorzusehen.

Die Gemeinde empfiehlt eine insektenfreundliche Bepflanzung der Gärten/Freiflächen.

Ja 13 Nein 0

1841 Antrag zur Fällung eines Kirschbaumes in Gauting, Godostraße 15, Fl.Nr. 440 / 14 — B23/0704/XIV.WP

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger
Wortmeldung: GRin Eigelsperger

Beschluss:

Von dem Baumfällantrag des Antragstellers, mit Eingangsstempel der Gemeinde vom 28.02.2019, wird zustimmend Kenntnis genommen.

Das Vorhaben entspricht wegen Fällung eines *„zu pflanzenden“* festgesetzten Baumes nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 128/GAUTING + 1. Änderung.

Die erforderliche Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB wird befürwortet.

Als Ersatzpflanzung ist an geeigneter Stelle ein einheimischer und standortgerechter Baum zu pflanzen.

Ja 13 Nein 0

1842 Bauvorbescheidsantrag für die Errichtung eines Einfamilienhauses mit zwei offenen Stellplätzen in Königswiesen, Ringstraße 71, B23/0696/XIV.WP Fl.Nr. 1171 / 3

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger
Wortmeldung: GRin Eigelsperger, GR Eck

Beschluss:

Zu den im Bauvorbescheidsantrag nach den Plänen der Architekten Kutschker Leischner Architekten GmbH, mit Eingangsstempel der Gemeinde vom 08.02.2019, gestellten Fragen wird wie folgt Stellung genommen bzw. das gemeindliche Einvernehmen erklärt / nicht erklärt:

1. Fügt sich die geplante Neuerrichtung eines Einfamilienhauses wie im beiliegenden Plan dargestellt gemäß §34 Baugesetzbuch in die Umgebung ein? (siehe hierzu Grundstücke Fl.Nr. 1171/10 und Fl.Nr. 1171/5)

   Nein, die Bebauung des Grundstücks, durch ein zweites Wohngebäude im Süden, führt zu einer bisher nicht vorhandenen zweiten Baureihe.

   Die angegebenen Bezugsfälle können nicht herangezogen werden, da es sich hierbei um Grundstücke handelt, die an die östliche Ringstraße angrenzen.

2. Ist die geplante überbaute Grundfläche von insgesamt 100 m^2 genehmigungsfähig?

   Grundsätzlich ja, aber nicht für ein zweites Wohngebäude (in 2. Baureihe)

3. Ist die geplante Wandhöhe von 6,00 Meter gemessen über dem Schnittpunkt mit der natürlichen Geländeoberfläche an der jeweils aufgehenden Außenwand genehmigungsfähig?

   Siehe Antwort zu Frage 2

Ja 13 Nein 0

1843 Isolierte Befreiung für die Errichtung eines Doppelcarports in Gauting, Schrimpfstraße 69, Fl.Nr. 1903 / 6 — B23/0698/XIV.WP

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger
Wortmeldung: GR Platzer

Beschluss:

Zu dem Antrag auf isolierte Befreiung nach den Plänen des Architekten Andreas Mock, mit Eingangsstempel der Gemeinde vom 22.02.2019, wird das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB nicht erklärt.

Das Vorhaben entspricht wegen Errichtung eines Doppelcarports in der Vorgartenzone und Nichteinhaltung der 5,00 m zur Straßenbegrenzungslinie nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 46-2 / GAUTING.

Die erforderlichen Befreiungen gemäß § 31 Abs. 2 BauGB werden abgelehnt, da die Grundzüge der Planung berührt werden. Die vom Antragsteller angegebenen Bezugsfälle waren alle bereits vor Aufstellung des Bebauungsplanes vorhanden.

Bei allen Bezugsfällen gilt jedoch, dass bei einem Abriss und einer anschließenden Neubebauung alle Gebäude außerhalb der Vorgartenzone und mit einem Mindestabstand von 5,00 m zur Straßenbegrenzungslinie hin zu errichten sind.

Ja 12 Nein 1

1844 Antrag zur Fällung eines Apfelbaumes in Gauting, Jägerstraße 4, Fl.Nr. 587 / 4 — B23/0703/XIV.WP

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger

Beschluss:

Von dem Baumfällantrag der Antragstellerin mit Eingangsstempel der Gemeinde vom 25.02.2019, wird zustimmend Kenntnis genommen.

Das Vorhaben entspricht wegen Fällung eines *„zu erhaltenden“* festgesetzten Baumes nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 145 / GAUTING.

Die erforderliche Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB wird befürwortet.

Als Ersatzpflanzung ist an geeigneter Stelle ein einheimischer und standortgerechter Baum zu pflanzen.

Ja 13 Nein 0

1845 Isolierte Befreiung für Umbaumaßnahmen an einer bestehenden Mobilfunkanlage in Stockdorf, Tellhöhe 2, Fl.Nr. 1776 / 34 **B23/0699/XIV.WP**

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger
Wortmeldung: GR Eck, GR Knape

Beschluss:

Von dem Antrag auf isolierte Befreiung nach den Plänen der Architekten FSP-services GmbH, mit Eingangsstempel der Gemeinde vom 08.02.2019, wird ablehnend Kenntnis genommen.

Das Vorhaben widerspricht wegen Errichtung einer Mobilfunkanlage den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 42 / STOCKDORF.

Die erforderliche Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB wird nicht befürwortet, da die Grundzüge der Planung berührt werden und keine Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern. Die Durchführung des Bebauungsplans führt auch nicht zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte.

Es wird empfohlen die Basisstation westlich der Bahnlinie München-Mittenwald des Anbieters Telefonica O2 mit zu nutzen.

Die Verwaltung wird beauftragt, zusammen mit dem Antragsteller einen alternativen Standort zu suchen.

Ja 13 Nein 0

1846 Bauantrag für die Errichtung eines Interimsbürogebäudes 3-geschossig in Stockdorf, Fleckhamer Straße 6, Fl.Nr. 1537 / 0 , 1537 / 7 und 1537 / 15 **B23/0700/XIV.WP**

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger

Beschluss:

Von dem Bauantrag nach den Plänen des Architekten Werner Rötzel, mit Eingangsstempel der Gemeinde vom 22.02.2019, wird zustimmend Kenntnis genommen.

Das Vorhaben entspricht wegen Überschreitung der Baugrenzen, Abweichung der Dachform und des Maßes der Nutzung (Geschossfläche) nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 15 / STOCKDORF.

Die erforderlichen Befreiungen gemäß § 31 Abs. 2 BauGB werden befürwortet, da die Errichtung der Bürocontaineranlage nur vorübergehend erfolgt.

Der erforderliche Stellplatzbedarf ist durch das Landratsamt Starnberg zu überprüfen und zu sichern.

Einfriedungen sind als Holz-, Maschendraht- oder Metallzaun bis max. 1,30 m Höhe,
Hecken bis zu einer Höhe von 1,80 m zulässig.

Anfallendes Niederschlagswasser ist ausschließlich auf dem eigenen Grundstück zu versickern.

Zum Schutz des Baumbestandes generell (Baugrundstück und Nachbargrundstücke) ist die Einhaltung der Normen und Auflagen der DIN 18920 und der RAS-LP4 (Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen usw. bei Baumaßnahmen) anzuordnen.

Hinweis an das Landratsamt Starnberg:
Die Abstandsflächen werden vermutlich zur Fleckhamerstraße hin nicht eingehalten.

Ja 13 Nein 0

1847	**Wohnungsgenossenschaft Fünf-Seen-Land eG, Bauantrag für die Errichtung von zwei Mehrfamilienhäusern in Gauting, Tassilos-traße 34 und 36, Fl.Nr. 1346 / 27 - Tektur - Nachgenehmi-gung Ausbau der Dachspitze zu Wohnraum BÜROWEG**	**B23/0702/XIV.WP**

Die Erste Bürgermeisterin gibt bekannt, dass der Antrag auf dem **Büroweg** erledigt wurde.

Büroweg - zur Kenntnis -:

Von dem Bauantrag nach den Plänen des Architekten Torsten Klitzner mit Eingangsstempel der Gemeinde vom 25.02.2019, wird zustimmend Kenntnis genommen.

Brandschutzmaßnahmen (neu hinzukommende Rettungswege) sind vom Landratsamt zu überprüfen.

Anfallendes Niederschlagswasser ist ausschließlich auf dem eigenen Grundstück zu versickern.

Zum Schutz des Baumbestandes generell (Baugrundstück und Nachbargrundstücke) ist die Einhaltung der Normen und Auflagen der DIN 18920 und der RAS-LP4 (Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen usw. bei Baumaßnahmen) anzuordnen.

Die Gemeinde empfiehlt zur Gartenbewässerung den Einbau einer Regenwassersammelanlage und bei geeigneter Dachneigung, insbesondere bei Garagen, eine Begrünung vorzusehen.

Die Gemeinde empfiehlt eine insektenfreundliche Bepflanzung der Gärten/Freiflächen.

1848	**Antrag zur Fällung einer Buche in Gauting, Schrimpfstraße 48, Fl.Nr. 1927**	**B23/0701/XIV.WP**

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger
Wortmeldung: GR Eck

Beschluss:

Von dem Baumfällantrag der Antragstellerin mit Eingangsstempel der Gemeinde vom 08.02.2019, wird ablehnend Kenntnis genommen.

Das Vorhaben entspricht wegen Fällung eines *„zu erhaltenden“* festgesetzten Baumes nicht den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 95 / GAUTING.

Die erforderliche Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB wird nicht befürwortet.

Stellungnahme Umwelt vom 12.03.2019:

Die Fällung der Buche ist vorerst abzulehnen. Es handelt sich um eine erhaltenswerte Buche mit mehreren Zwieseln, die zu Astabbrüchen führen können.
Durch eine Kronensicherung kann das Risiko allerdings verringert werden.
An der Buche konnte kein Pilzbefall gesichtet werden, sodass ein Erhalt weiterhin sinnvoll ist.

Aufgrund der Wertigkeit der Buche und um die Vitalität des Baumes einschätzen zu können, ist ein Gutachten notwendig.

Ja 11 Nein 2

1849	**Bebauungsplan Nr. 46/GAUTING-Ost, Änderungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) zur Konkretisierung der Festsetzung von Garagen sowie Erlass einer Veränderungssperre für das Plangebiet**	**Ö/0828/XIV.WP**

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger
Wortmeldungen: GR Moser, GRin Cosmovici, GRin Klinger, GR Jaquet

Beschluss:

1. Der Bauausschuss nimmt Kenntnis von der Beschlussvorlage der Verwaltung (Drucksache Ö 0814) vom 15.03.2019 zur Änderung des Bebauungsplans Nr. 46/GAUTING-Ost.

2. Der Bauausschuss beschließt, für das im Lageplan schwarz umrandete Teilgebiet den Bebauungsplan Nr.46/GAUTING-Ost gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) zu ändern.

3. Das Plangebiet umfasst die Grundstücke Fl.Nrn. 1093/29, 1093/30, 1093/31, 1084/0, 1085/2, 1085/4, 1093/0, 1093/1, 1093/2, 1093/3, 1093/10, 1093/11, 1093/12, 1093/13, 1093/14, 1093/15, 1093/16, 1093/17, 1093/18, 1093/19, 1093/20, 1093/21, 1093/22, 1093/23, 1093/24, 1093/25, 1093/26, 1093/27, 1093/28, 1093/32. 1093/33, 1093/34, 1093/35, 1094/0, 1094/3, 1095/0, 1095/1, 1095/3, 1095/4, 1095/5, 1096/0, 1096/1, 1096/2, 1097/0, 1097/1, 1097/2, 1097/3, 1097/4, 1097/7, 1098/0, 1098/1, 1098/2, 1098/3, 1099/0, 1099/1, 1099/2, 1099/3,1100/0, 1100/1, 1100/2, 1100/3, 1101/0, 1101/1, 1101/2, 1101/3, 1102/0, 1102/1, 1102/2, 1102/4 der Gemarkung Gauting.

4. Ziel der Änderung des Bebauungsplans ist die planungsrechtliche Konkretisierung der Garagenfestsetzung dahingehend, dass das vorherrschende homogene städtebauliche

Erscheinungsbild weiter geschützt und erhalten werden kann. Ebenso soll damit die bisherige Bauraumaufteilung (Abgrenzung Hauptgebäude//Garage) klargestellt werden. Wohnflächenmehrungen sollen nur in den hierfür bestimmten Bauräumen stattfinden können und nicht in den für Garagen vorgesehenen Bauräumen. Hierzu ist es erforderlich, mit einer textlichen Festsetzung im Bebauungsplan zu ergänzen, dass nur erdgeschossige Garagen in den betreffenden Bauraum-Teilen zulässig sind.

5. Die Bebauungsplanänderung erhält die Bezeichnung Nr. 46-7/GAUTING-Ost für einen Teilbereich zwischen den Straßen „Obertaxetweg“, „Buchendorfer Straße“, „Sultanshöhe“ und „Am Buchet“.

6. Mit der Ausarbeitung der Planunterlagen wird der Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München beauftragt, sofern es nicht bei einer einfachen textlichen Änderung bleiben kann.

7. Die Verwaltung wird beauftragt, den Beschluss über die Änderung des Bebauungsplans Nr. 46/GAUTING-Ost öffentlich bekanntzumachen und das Änderungsverfahren Nr. 46-7/GAUTING-Ost für einen Teilbereich zwischen den Straßen „Obertaxetweg“, „Buchendorfer Straße“, „Sultanshöhe“ und „Am Buchet“ entsprechend den Vorschriften des Baugesetzbuchs im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB durchzuführen.

8. Der Bauausschuss beschließt zur Sicherung der vorgenannten Zielfestsetzung eine Satzung über eine Veränderungssperre mit folgendem Inhalt:

Satzung über eine Veränderungssperre

für das Änderungsgebiet des Bebauungsplans Nr. 46-7/GAUTING-Ost für einen Teilbereich zwischen den Straßen „Obertaxetweg“, „Buchendorfer Straße“, „Sultanshöhe“ und „Am Buchet“

Die Gemeinde Gauting erlässt aufgrund der §§ 14, 16 und 17 Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), i.V.m. Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796) BayRS 2020-1-1-I, zuletzt geändert durch § 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 260), eine Satzung über eine Veränderungssperre für die Grundstücke im Geltungsbereich des in Änderung befindlichen Bebauungsplans Nr. 46-7/GAUTING-Ost für einen Teilbereich zwischen den Straßen „Obertaxetweg“, „Buchendorfer Straße“, „Sultanshöhe“ und „Am Buchet“ mit folgendem Inhalt:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem Lageplan, der als Anlage zur Veränderungssperre Teil dieser Satzung ist.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst den in diesem Lageplan schwarz umrandeten Bereich (Grundstücke Fl.Nrn. 1093/29, 1093/30, 1093/31, 1084/0, 1085/2, 1085/4, 1093/0, 1093/1, 1093/2, 1093/3, 1093/10, 1093/11, 1093/12, 1093/13, 1093/14, 1093/15, 1093/16, 1093/17, 1093/18, 1093/19, 1093/20, 1093/21, 1093/22, 1093/23, 1093/24, 1093/25, 1093/26, 1093/27, 1093/28, 1093/32. 1093/33, 1093/34, 1093/35, 1094/0, 1094/3, 1095/0, 1095/1, 1095/3, 1095/4, 1095/5, 1096/0, 1096/1, 1096/2, 1097/0, 1097/1, 1097/2, 1097/3, 1097/4, 1097/7, 1098/0, 1098/1, 1098/2, 1098/3, 1099/0, 1099/1, 1099/2, 1099/3,1100/0, 1100/1, 1100/2, 1100/3,

1101/0, 1101/1, 1101/2, 1101/3, 1102/0, 1102/1, 1102/2, 1102/4 Gemarkung Gauting) des in Änderung befindlichen Bebauungsplans Nr. 46-7/GAUTING-Ost für einen Teilbereich zwischen den Straßen „Obertaxetweg“, „Buchendorfer Straße“, „Sultanshöhe“ und „Am Buchet“.

§ 2

Rechtswirkungen der Veränderungssperre; Ausnahmen

Die unzulässigen Veränderungen ergeben sich aus § 14 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 BauGB, die von der Veränderungssperre nicht erfassten Vorhaben aus § 14 Abs. 3 BauGB. Ausnahmen von der Veränderungssperre können nach Maßgabe des § 14 Abs. 2 BauGB erteilt werden.

§ 3

Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Die Veränderungssperre tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, wenn und soweit der Bebauungsplan Nr. 46-7/GAUTING-Ost für einen Teilbereich zwischen den Straßen „Obertaxetweg“, „Buchendorfer Straße“, „Sultanshöhe“ und „Am Buchet“ in Kraft getreten ist, spätestens nach Ablauf von zwei Jahren (§ 17 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB). Die Verlängerung ihrer Geltungsdauer nach § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB bleibt unberührt.

Ja 13 Nein 0

1850 Bauvorbescheidsantrag für den Anbau an eine bestehende Doppelhaushältfe in Gauting, Am Buchet 24, Fl.Nr. 1093 / 30 — B23/0697/XIV.WP

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger

Beschluss:

Zu dem Bauvorbescheidsantrag nach den Plänen des Architekten Christian Geisler, BauFrei Tragwerksplanung, mit Eingangsstempel der Gemeinde vom 22.02.2019, wird wie folgt Stellung genommen, bzw. das gemeindliche Einvernehmen nicht erklärt:

Das Vorhaben entspricht wegen Abweichung der Gestaltungsvorschrift (Flachdach Anbau) und Errichtung außerhalb der Baugrenzen (Süden) nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 46 / GAUTING.

Die erforderliche Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB für die Abweichung der Gestaltungsvorschrift wird nicht befürwortet, da die Grundzüge der Planung berührt werden. Der Bebauungsplan setzt für die Bebauung Erdgeschoss und ein Vollgeschoss (E+1) die Dachform Satteldach mit einer Dachneigung von 20-25° fest. Im maßgeblichen Quartier gibt es keinen Bezugsfall für die Abweichung der Dachform.

Der erforderlichen Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB für die Überschreitung der südlichen Baugrenzen wird zugestimmt, da der Anbau an den Bestand anschließt und für diesen bereits eine Befreiung vorliegt.

Des Weiteren hält das Bauvorhaben die Zielsetzungen des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 46-7 / GAUTING-Ost nicht ein.
Als maßgebliche Zielsetzung wird die Errichtung eines zweiten Geschosses auf einer Garage ausgeschlossen.

Einer Ausnahme von der Veränderungssperre gem. § 14 Abs. 2 BauGB wird nicht zugestimmt.

Ja 13 Nein 0

1851	**Beb.plan Nr. 178/Gauting f. d. Grundstücke westl. d. Zacherlwegs, Abwägung über d. Anregungen aus d. öff. Auslegung u. d. Beteiligung d. Behörden und sonst.Träger öff. Belange gemäß § 13a Abs. 1 Nr. 1 u. Abs. 2 Nr. 1/§ 3 Abs. 2 u. § 4 Abs. 2 BauGB**	**Ö/0826/XIV.WP**

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger

Beschluss:

1. Der Bauausschuss nimmt Kenntnis von der Beschlussvorlage der Verwaltung (Drucksache Ö 0826) vom 18.03.2019 zur Abwägung der Anregungen aus der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans Nr. 178/GAUTING für die Grundstücke westlich des Zacherlwegs. Die Begründung ist Bestandteil der Beschlussfassung.

2. Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 178/GAUTING in der Fassung vom 18.12.2018, der einschließlich Begründung der Beschlussvorlage Ö 0826 beigefügt ist, wird zur Kenntnis genommen.

3. Die Anregungen von Seiten der Öffentlichkeit werden, wie in der Begründung dargestellt, nicht berücksichtigt.

4. Die von Seiten der Behörden bzw. sonstiger Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen zum Bebauungsplanentwurf Nr. 178/GAUTUING für die Grundstücke westlich des Zacherlwegs werden entsprechend den Ausführungen in der Begründung dieser Beschlussvorlage berücksichtigt bzw. teilweise berücksichtigt bzw. nicht berücksichtigt bzw. zur Kenntnis genommen.

5. Die Verwaltung wird beauftragt, die beschlossenen redaktionellen Änderungen durchzuführen.

6. Der Bebauungsplan Nr. 178/GAUTING für die Grundstücke westlich des Zacherlwegs wird mit den heute beschlossenen redaktionellen Änderungen gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

7. Dieser Beschluss ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt zu machen und damit der Bebauungsplan in Kraft zu setzen.

Ja 13 Nein 0

1852	**1. Änderung des Bebauungsplans der Gemeinde Weßling Sondergebiet Kiesabbau mit Bauschutt-Recycling und Rekultivierung in Oberpfaffenhofen, Stellungnahme der Gemeinde Gauting gem. § 4 Abs. 1 BauGB**	**Ö/0818/XIV.WP**

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger
Wortmeldungen: GR Knape, GR Moser

Beschluss:

1. Der Bauausschuss nimmt Kenntnis von der Beschlussvorlage der Verwaltung (Drucksache Ö 0818) vom 14.03.2019.

2. Der Bauausschuss fasst im Verfahren der Beteiligung der Gemeinde Gauting gem. § 4 Abs. 1 BauGB zur 1. Bebauungsplan-Änderung für das „Sondergebiet Kiesabbau mit Bauschutt-Recycling und Rekultivierung“ im Bereich Hoflaich, Oberpfaffenhofen Grundstück Fl. Nr. 984, folgenden Beschluss:

   Zu diesem Verfahren bestehen seitens der Gemeinde Gauting keine Bedenken.

Ja 11 Nein 2

1853	**Antrag auf Neuausweisung des Wasserschutzgebiets im Unterbrunner Holz u. zur Grundwasserentnahme aus den Brunnen I, II, III, VII u. VIII Unterbrunner Holz, Stellungnahme der Gemeinde Gauting**	**Ö/0827/XIV.WP**

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger
Wortmeldungen: GR Eck, GR Moser, GR Deschler, GR Knape, GRin Klinger

Beschluss:

1. Der Bauausschuss nimmt Kenntnis von der Beschlussvorlage der Verwaltung (Drucksache Ö 0827) vom 21.03.2019.

2. Die Gemeinde Gauting gibt im Rahmen des Verfahrens auf Bewilligung zur Grundwasserentnahme aus den Brunnen I, II, III, VII und VIII Unterbrunner Holz sowie der Neuausweisung des Wasserschutzgebiets Unterbrunner Holz folgende Stellungnahme ab:

   Die Gemeinde Gauting regt an, für die geplanten Schutzzonen IIIA und IIIB eine Einschränkung der Verbote im Hinblick auf land- und forstwirtschaftliche Nutzungen und Vorhaben im Zusammenhang mit dem Kiesabbau vorzunehmen. Die Gemeinde verweist hierzu im Einzelnen auf die Stellungnahmen des Hydrogeologischen Instituts Dr. Reiländer GmbH vom 24.02.2019, 03.03.2019 und 18.03.2019.

   Die Gemeinde Gauting regt zugleich gegenüber dem Landratsamt Starnberg an, die Gesamtsituation der geplanten Neuausweisung des Wasserschutzgebiets Unterbrunner Holz unter Beteiligung des von der Gemeinde beauftragten Ingenieurbüros Dr. Reiländer GmbH insbesondere mit dem Ziel zu besprechen, eine Reduzierung der geplanten Schutzgebietsabgrenzung in südlicher Richtung sowie eine Einschränkung der in dem

Entwurf der Verordnung enthaltenen Verbote für die Schutzzonen IIIA und IIIB zu erreichen.

Anlagen:
- Stellungnahmen des Hydrogeologischen Instituts Dr. Reiländer GmbH vom 24.02.2019, 03.03.2019, 18.03.2019
- rechtliche Stellungnahme von Herrn Rechtsanwalt Prof. Dr. Reidt vom 11.03.2019

Ja 10 Nein 2

1854 Vergabe: Gemeindestraßen Unterhaltsarbeiten Rahmenvereinbarung 2019 Ö/0816/XIV.WP

Einführung: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger
Sachvortrag: Frau Ait
Wortmeldung: GR Knape

Beschluss:

1. Der Bauausschuss nimmt Kenntnis von der Beschlussvorlage (Drucksache Ö/0816/XIV.WP) des Fachbereichs Tiefbau vom 19.03.2019.

2. Der Bauausschuss empfiehlt dem Gemeinderat folgende Beschlüsse zu fassen:

2.1 **Los 01 Straßenunterhaltsarbeiten** für **250.000 Euro** mit einem Abschlag auf den Leistungskatalog von **19,10 %**, Vergabe an die Baufirma:

Strobl Straßen und Tiefbau GmbH aus 82346 Frieding

2.2 **Los 02 Straßenunterhalt (Schlaglochverfüllung)** für **250.000 Euro** mit einem Abschlag auf die Leistungskataloge von **11,00 %**; Vergabe an die Baufirma:

Strabag AG aus 82024 Taufkirchen

2.3 **Los 03 Straßenentwässerungsunterhalt** für **100.000 Euro** mit einem Abschlag auf den Leistungskatalog von **15,20 %**; Vergabe an die Baufirma:

Strobl Straßen und Tiefbau GmbH aus 82346 Frieding

2.4 Die Rahmenverträge gelten zunächst für die Jahre 2019 und 2020 und können bei guter Qualität der Ausführungen der Leistungen und bei entsprechender Mittelbereitstellung bis auf weitere zwei Jahre verlängert werden.

2.5 Die Unterhaltsarbeiten sollen für die drei Lose in Einzelaufträgen in Höhe bis zu 15.000 Euro vom Geschäftsleiter 2 Bauwesen Technik bzw. deren Vertreter bis zur Höhe der in den Rahmenverträgen genannten Mittel beauftragt werden.

Beschlussvorschlag für den Gemeinderat:

1. Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der Beschlussvorlage (Drucksache Ö/0816/XIV.WP) des Fachbereichs Tiefbau vom 19.03.2019.

2. Der Gemeinderat beschließt:

2.1 **Los 01 Straßenunterhaltsarbeiten** für **250.000 Euro** mit einem Abschlag auf den Leistungskatalog von **19,10 %**, Vergabe an die Baufirma:

Strobl Straßen und Tiefbau GmbH aus 82346 Frieding

2.2 **Los 02 Straßenunterhalt (Schlaglochverfüllung)** für **250.000 Euro** mit einem Abschlag auf die Leistungskataloge von **11,00 %**; Vergabe an die Baufirma:

Strabag AG aus 82024 Taufkirchen

2.3 **Los 03 Straßenentwässerungsunterhalt** für **100.000 Euro** mit einem Abschlag auf den Leistungskatalog von **15,20 %**; Vergabe an die Baufirma:

Strobl Straßen und Tiefbau GmbH aus 82346 Frieding

2.4 Die Rahmenverträge gelten zunächst für die Jahre 2019 und 2020 und können bei guter Qualität der Ausführungen der Leistungen und bei entsprechender Mittelbereitstellung bis auf weitere zwei Jahre verlängert werden.

2.5 Die Unterhaltsarbeiten sollen für die drei Lose in Einzelaufträgen in Höhe bis zu 15.000 Euro vom Geschäftsleiter 2 Bauwesen Technik bzw. deren Vertreter bis zur Höhe der in den Rahmenverträgen genannten Mittel beauftragt werden.

Ja 13 Nein 0

1855 Verschiedene öffentliche Angelegenheiten

1. Stellplatzsatzung der Gemeinde
GR Moser fragt nach dem Sachstand bei der Überarbeitung der Stellplatzsatzung der Gemeinde. Herr Härta berichtet, dass die Verwaltung bereits mit der Überarbeitung befasst ist und eine Behandlung dieser Thematik im Bauausschuss voraussichtlich bis zum Sommer vorgesehen ist.

2. Asto eco-Park Gauting Entwicklungsgesellschaft
GR Moser fragt nach den aktuellen Aktivitäten der Projektgesellschaft für den asto eco-Park; nach seiner Erinnerung sei für diese Gesellschaft auch die Einsetzung eines Beirats vorgesehen.

Gauting, den 12.04.2019

Rainer Härta Nicole Klein
Schriftführung

Dr. Brigitte Kössinger
Erste Bürgermeisterin